



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Staatsverträge

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 29.758/5-I/5a/91

OR Dr. Belke/5151

GATT; Kündigung des GATT-Zolles
 für Bruchreis; Entwurf eines
 Ministerratsvortrages

16/ME

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses Schreibens anführen	Gesetzesentwurf
Zl. <i>16</i>	<i>GE/19/P1</i>
Datum <i>6.3.1991</i>	
Verteilt <i>6.3.1991</i>	<i>F. Müller</i>

An
Präsidium des Nationalrates
Oesterreichische Nationalbank
 Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
 Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 Österreichischer Arbeiterkammertag
 Österreichischer Gewerkschaftsbund
 Vereinigung Österreichischer Industrieller
 Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
 Verbindungsstelle der Bundesländer

Dr. Wirsperger

Wien

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über-
 mittelt beiliegend die Kopie einer Regierungsvorlage i.G. mit dem
 Ersuchen um allfällige Stellungnahme.

Sollte bis 20. März 1991 keine do. Stellungnahme vorliegen, wird
 davon ausgegangen, daß gegen die vorliegenden Entwürfe kein Ein-
 wand besteht.

Beilagen

Wien, am 22. Februar 1991
 Für den Bundesminister:
 M a y e r

F.d.R.d.A.:

Mayer

V o r b l a t t

Problem:

Österreich führt Verhandlungen zur Kündigung bestimmter GATT-Vertragszölle aus der GATT-Liste XXXII-Österreich. Da der Abschluß der Kündigungsverhandlungen mit allen Verhandlungspartnern noch nicht möglich war, wurde ein gesondertes Protokoll betr. die Kündigung des GATT-Zolles für Bruchreis mit den EG vereinbart.

Problemlösung:

Ratifikation des Protokolls betr. den Abschluß der Verhandlungen über die Kündigung des GATT-Zolles für Bruchreis.

Alternativlösung:

Eine mögliche Alternative wäre die Fortsetzung der bestehenden Maßnahme gem. Art. XIX des GATT. Da jedoch Maßnahmen gem. Art. XIX des GATT (Notstandsmaßnahmen) nur möglichst kurzfristig angewendet werden sollen und die Kündigungsverhandlungen bei dieser Position abgeschlossen sind, ist die Ratifikation des Ergebnisses der Kündigungsverhandlungen vorzuziehen.

Kosten:

Die Durchführung dieses Staatsvertrages wird voraussichtlich keinen finanziellen Mehraufwand verursachen.

Konformität mit EG-Recht:

Die ggstdl. Notifikation an den Generaldirektor des GATT wurde mit der EG vereinbart und sowohl von Österreich als auch den EG unterzeichnet.

E r l ä u t e r u n g e n

Die Notifikation an den Generaldirektor des GATT betr. das Ergebnis der Kündigungsverhandlungen von Bruchreis, ex ZTNr. 1006 40, ist ein gesetzändernder Staatsvertrag, weil durch seine Bestimmungen die GATT-Liste XXXII - Österreich (BGBl. Nr.86/1988) geändert wird. Es bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Alle Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Recht ausreichend bestimmt, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Angelegenheiten die in den selbständigen Wirkungsbereich der Bundesländer fallen, werden nicht berührt.

Österreich führt Verhandlungen gem. Art. XXVIII betr. die Kündigung des GATT-Zolles bei bestimmten Agrarprodukten bzw. landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten, darunter auch Bruchreis, ex ZTNr. 1006 40. Um eine Schädigung der österreichischen Landwirtschaft durch stark steigende Importe von Bruchreis zu vermeiden, wurde bereits 1987 eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung für diese Ware in Kraft gesetzt. Diese Maßnahme wurde dem GATT als Notstandsmaßnahme gemäß Art. XIX des GATT notifiziert.

Die Verhandlungen betr. die Kündigung des GATT-Zolles für Bruchreis konnten einvernehmlich abgeschlossen werden, eine diesbezügliche Notifikation an den Generaldirektor des GATT wurde von Österreich und der EG unterzeichnet.

Durch die Kündigung des GATT-Zolles für Bruchreis kann die Abschöpfung nach dem Stärkegesetz bei dieser Position in voller Höhe eingehoben werden. Als Kompensation für die Kündigung dieses GATT-Vertragszolles ist die Bindung einer Anmerkung vorgesehen, welche die zollfreie Einfuhr von Bruchreis für die Herstellung von Bier ermöglicht. Außerdem wird eine Quote von jährlich 1.000 t im GATT gebunden.

To the

Director General
GATT

G e n e v a

NEGOTIATIONS RELATING TO SCHEDULE XXXII - AUSTRIA

The Delegations of Austria and of the Commission of the European Communities have concluded their negotiations under Article XXVIII for the modification or withdrawal of concessions provided for in Schedule XXXII - Austria as set out in the report attached.

signed for the Delegation
of Austria
(subject to ratification)

Margund Belke
Margund Belke

signed for the Delegation
of the Commission of the
European Communities

Helmut Stadler
Helmut Stadler

Vienna, December 12th 1990

D. New concessions on items not in existing schedules

Tariff Item No.	Description of Products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kg
In the Nomenclature of the "HS"		
1006 --	Rice:	
40	- Broken rice:	
	A - With a share of broken grains of 20 % or more by weight:	
	ex A - Within an annual quota ¹⁾	free
	B - Other:	
	ex B - Within an annual quota ¹⁾	free
<p>1) The annual quota for broken rice of subheadings Nos. 1006.40 ex A and ex B amounts to 1,000 metric tons in the whole for factories for the manufacture of preparations of subheading No. 1901.10. The granting of this concession is conditional upon the presentation of a certificate ("Kontingentschein") drawn up by the Federal Minister of economic Affairs, which is responsible for monitoring and allocating the quota. The quota year begins on 1 January of each year. For the year 1988, the quota will be fixed on a pro rata basis in relation to the annual quota.</p>		
Annex to part I of Schedule XXXII:		
1006 40	Broken rice for the manufacture of beer of heading No. 2203.00.....	free

Results of Negotiations under Article XXVIII for the
Modification or Withdrawal of Concessions in
the Schedule XXXII - Austria

CHANGES IN SCHEDULE XXXII - AUSTRIA

A. Concessions to be withdrawn

Tariff Item No.	Description of Products	Rates of Duty bound in existing schedule in % ad val. or in Schilling per 100 kg
--------------------	-------------------------	---

In the Nomenclature of the "HS"

1006 -- Rice:

40 - Broken rice:

A - With a share of broken grains of

20 % or more by weight

7,-

B - Other

7,-

Ü b e r s e t z u n g

An den
Generaldirektor des
Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens

Genf

VERHANDLUNGEN ÜBER DIE LISTE XXXII - ÖSTERREICH

Die Delegationen Österreichs und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben ihre Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII hinsichtlich der Abänderung oder Zurücknahme von Zollzugeständnissen der Liste XXXII - Österreich, laut dem angeschlossenen Bericht, abgeschlossen.

Für die Delegation
Österreichs
(unter Vorbehalt der Ratifikation)

Für die Delegation
der Kommission der
Europäischen Gemeinschaften

Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII
zur Zurücknahme von Zollzugeständnissen in der
Liste XXXII

ÄNDERUNGEN IN DER LISTE XXXII - ÖSTERREICH

A. Zollzugeständnisse, die zurückgezogen werden

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
-------------------	------------------	---

In der Nomenklatur des "HS"

1006 --	Reis:	
40	- gebrochener Reis:	
	A - mit einem Anteil an gebrochenen Körnern von 20 Gewichtsprozent oder mehr	7,-
	B - andere	7,-

**D. Neue Zollzugeständnisse, die in der bestehenden
Liste nicht enthalten sind**

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes oder in Schilling für 100 kg
In der Nomenklatur des "HS"		
1006 --	Reis:	
40	- gebrochener Reis:	
	A - mit einem Anteil an gebrochenen Körnern von 20 Gewichtsprozent oder mehr:	
	ex A - für ein Jahreskontingent ¹⁾	frei
	B - anderer:	
	ex B - für ein Jahreskontingent ¹⁾	frei
<p>1) Das Jahreskontingent für gebrochenen Reis der Unter- nummern 1006 40 ex A und ex B beträgt insgesamt 1000 Tonnen für Verarbeitungsbetriebe, die Zubereitungen von Waren der Unternummer 1901 10 herstellen. Die Zulassung zu diesem Zollsatz erfolgt nur gegen Vor- lage eines Kontingentscheines, ausgestellt vom Bun- desminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, der mit der Überwachung und Verteilung des Kontingentes betraut ist. Das Kontingentjahr beginnt am 1. Jänner eines jeden Jahres. Für das Jahr 1988 wird das Kontingent für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung anteilmäßig angewendet.</p>		
Anhang zum Teil I der Liste XXXII:		
1006 40	Gebrochener Reis zur Herstellung von Bier der Nummer 2203 00.....	frei